

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/12638 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung
des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/11369 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine),
Dirk Becker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/12214 –**

Die Strom-Versorgungssicherheit in Deutschland erhalten und stärken

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine),
Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/12681 –**

Den Netzausbau bürgerfreundlich und zukunftssicher gestalten

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-
Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12518 –**

**Ausbau der Übertragungsnetze durch Deutsche Netzgesellschaft und
finanzielle Bürgerinnen-/Bürgerbeteiligung voranbringen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Beschleunigter Ausbau der Stromnetze.

Zu Buchstabe b

Vorrang der Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze.

Zu Buchstabe c

Optimierung der Netzqualität; Erfassen von Lieferausfällen unter drei Minuten.

Zu Buchstabe d

Zusammenfassung der vier großen Netzbetreiber in eine Deutsche Netz AG.

Zu Buchstabe e

Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Deutsche Netzgesellschaft des Bundes; finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12638 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11369 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12214 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12681 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12518 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis e

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die Planfeststellungsverfahren für Vorhaben im 110-kV-Hochspannungsbereich werden durch die Länder durchgeführt.

Die Präzisierung der Regelung des § 43h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) führt zu keinen zusätzlichen Kosten bei den Ländern.

Zu den Buchstaben c bis e

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 10 Mrd. Euro entstehen, wobei Mehrkosten für Erdkabel noch nicht berücksichtigt sind. Durch das Bundesbedarfsplangesetz selbst werden über die Anordnung der Pilotvorhaben hinausgehend jedoch keine zusätzlichen Kosten für den Netzausbau begründet, da die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Realisierung der Vorhaben auch ohne die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan besteht. Durch die Anordnung von Pilotvorhaben mit Höchstspannungsgleichstromübertragungstechnik und Hochtemperaturleiterseilen sowie Teilerdverkabelung können bei isolierter Betrachtung im Vergleich zur Ausführung als Freileitung mit herkömmlicher Drehstromtechnik zusätzliche Kosten begründet werden. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine begrenzte Anzahl von Pilotvorhaben, so dass eventuelle Mehrkosten als gering einzuschätzen sind und gegebenenfalls aufgrund der Verwendung leistungsfähigerer Übertragungstechnik wieder kompensiert werden.

Zu den Buchstaben b bis e

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Im Bundesbedarfsplangesetz werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung findet. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach § 4 Satz 1 NABEG für diese Vorhaben obliegt damit der Bundesnetzagentur.

Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren nicht mehr parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Mangels praktischer Erfahrungen der Beschleunigungsinstrumente ist eine Konkretisierung der Kostenersparnis derzeit nicht möglich.

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 12b Absatz 1 EnWG ergebende Informationspflicht zum Umsetzungsstand des vorherigen Netzentwicklungsplans erweitert. Sie müssen gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) zusätzlich über die in den Pilotprojekten des Bundesbedarfsplans gewonnenen Erfahrungen berichten. Dieser Bericht kann mit dem nach § 12b Absatz 1 Satz 1 EnWG jährlich vorzulegenden Netzentwicklungsplan, der auch den Umsetzungsstand des vorherigen Netzentwicklungsplans enthält, verbunden werden. Die Berichtspflicht entsteht nach Inbetriebnahme des ersten Teils eines Pilotprojektes und damit nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die Mehrkosten für die Berichtspflicht über die Pilotprojekte sind minimal und nicht separat zu ermitteln.

Zu den Buchstaben b bis e

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen führen zu keinem weiteren Personalbedarf bei der Bundesnetzagentur, bei Ländern oder Kommunen. Durch das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Personalbedarf bei der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze berücksichtigt. Mit der Übertragung neuer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht wird in diesem Bereich eine höhere Geschäftsbelastung des Gerichts herbeigeführt. Die Aufgaben sollen mit dem bestehenden Personalkörper bewältigt werden.

Zu den Buchstaben b bis e

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a bis e

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12638 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Bundesbedarfsplan mit „A1“ gekennzeichneten Vorhaben sind länderübergreifend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Die im Bundesbedarfsplan mit „A2“ gekennzeichneten Vorhaben sind grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.“

b) Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1):

Bundesbedarfsplan

Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen:

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
1	Höchstspannungsleitung Emden-Borssum – Osterath; Gleichstrom	A1, B
2	Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom	A1, B
3	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom	A1, B
4	Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom	A1, B, C
5	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Meitingen; Gleichstrom	A1, B
6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg – Westerkappeln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
7	Höchstspannungsleitung Dollern – Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen; Drehstrom Nennspannung 380 kV Mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Dollern – Sottrum Maßnahme Sottrum – Wechold Maßnahme Wechold – Landesbergen	–

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
8	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze (DK); Drehstrom Nennspannung 380 kV Mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Barlt – Heide Maßnahme Brunsbüttel – Barlt Maßnahme Heide – Husum Maßnahme Husum – Niebüll Maßnahme Niebüll – Grenze DK	–
9	Höchstspannungsleitung Hamm-Uentrop – Kruckel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
11	Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
12	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
13	Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
14	Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Remptendorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
15	Höchstspannungsleitung Punkt Metternich – Niederstedem; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
16	Höchstspannungsleitung Kriftel – Obererlenbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
17	Höchstspannungsleitung Mecklar – Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
19	Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – Punkt G380 – Altlußheim – Daxlanden, Kriftel – Farbwerke Höchst Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV Mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Urberach – Pfungstadt – Weinheim Maßnahme Kriftel – Farbwerke Höchst Süd Maßnahme Weinheim – Daxlanden Maßnahme Weinheim – G380 Maßnahme G380 – Altlußheim Maßnahme Altlußheim – Daxlanden	A1
20	Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV Mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1

Nr.	Vorhaben	Kennzeichnung
21	Höchstspannungsleitung Daxlanden – Bühl/Kuppenheim – Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV	D
22	Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Tiengen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
24	Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach – Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
25	Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
26	Höchstspannungsleitung Bärwalde – Schmölln; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
27	Höchstspannungsleitung Abzweig Welsleben – Förderstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
28	Höchstspannungsleitung Abzweig Parchim Süd – Neuburg; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
29	Höchstspannungsleitung Anbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) mit Verbindung Offshore-Windpark Kriegers Flak (DK) – Offshore-Windpark Baltic 2 (Combined Grid Solution); Gleichstrom, Drehstrom Nennspannung 380 kV	B
30	Höchstspannungsleitung Oberzier – Bundesgrenze (BE); Gleichstrom	B, C
31	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
32	Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach, Isar – Ottenhofen; Drehstrom Nennspannung 380 kV Maßnahme Abzweig Simbach Maßnahme Altheim – Bundesgrenze AT Maßnahme Isar – Ottenhofen	–
33	Höchstspannungsleitung Schleswig-Holstein – Südnorwegen (NORD.LINK); Gleichstrom	B
34	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Conneforde Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
35	Höchstspannungsleitung Birkenfeld – Mast 115A; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
36	Höchstspannungsleitung Vöhringen – Bundesgrenze (AT) mit Abzweig Woringen – Memmingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV Mit den Einzelmaßnahmen: Maßnahme Vöhringen – Memmingen Maßnahme Punkt Woringen – Memmingen	A2

Kennzeichnung

A1 = Länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1.

A2 = Grenzüberschreitende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1.

- B = Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1.
- C = Pilotprojekt für Erdkabel im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2.
- D = Pilotprojekt für Hochtemperaturleiterseile im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 15 Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß Artikel 15 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 15 Absatz 2“ durch die Wörter „nach Artikel 15 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „nach Artikel 15 Absatz 1“ durch die Wörter „nach Artikel 15 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 12e Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ein einzelnes Pilotprojekt“ durch die Wörter „zwei Pilotprojekte“ ersetzt und wird nach den Wörtern „errichtet und betrieben werden“ das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
3. In § 21c Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65)“ durch die Wörter „einer größeren Renovierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61)“ ersetzt.
4. § 58a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere mit der dort eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstelle),“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur und die dort eingerichtete Markttransparenzstelle, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundeskartellamt, die Börsenaufsichtsbehörden und die Handelsüberwachungsstellen haben einander unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart solche Informationen, Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten

* § 21c dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61).

sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.“

5. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Satz 4“ durch die Angabe „§ 58a Absatz 4“ ersetzt.‘;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11369 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/12214 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 17/12681 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 17/12518 abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2013

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Thomas Bareiß
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12638** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11369** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/12214** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/12681** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 17/12518** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist der beschleunigte Ausbau der Stromnetze, um damit auf die Strukturveränderungen durch die Energiewende zu reagieren. Nach ihrer Auffassung wird es aufgrund des zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, der sukzessiven Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Notwendigkeit des Baus konventioneller Kraftwerke an neuen Standorten erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere müsse der im Norden

Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen und neuen konventionellen Kraftwerken zu den Verbraucherschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. In dem Gesetzentwurf werden für insgesamt 36 Planungen für den Bau von Höchstspannungsleitungen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Um das Verfahren zur Realisierung der Vorhaben zu beschleunigen, wird weiterhin eine Rechtswegverkürzung herbeigeführt. Künftig gibt es mit dem Bundesverwaltungsgericht nur noch eine Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf Vorhaben des Bundesbedarfsplans. Für die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden Kosten in Höhe von schätzungsweise 10 Mrd. Euro entstehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12638 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zielt darauf ab, den Vorrang der Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze deutlicher als bisher im Energiewirtschaftsrecht zum Ausdruck zu bringen. Die Länder begründen ihre Initiative damit, dass es unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes gebe. Obwohl die Erdverkabelung unter bestimmten Voraussetzungen die Vorzugsvariante sei, werde dies von den Vorhabenträgern in Frage gestellt. Da der Bau von Freileitungen auf immer weniger Akzeptanz bei den Betroffenen stoße, komme es zu Verzögerungen beim Leitungsausbau. Insoweit sei eine eindeutige Klarstellung des gewollten Vorranges durch den Gesetzgeber erforderlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/11369 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der SPD zielt darauf ab, die Stromversorgungssicherheit in Deutschland zu erhalten und zu verbessern. Im Januar 2012 habe die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die Regulierung der Versorgungsqualität aufgenommen. Durch diese monetäre Bewertung der Versorgungsqualität hätten Netzbetreiber nun einen Anreiz, ihre Netzqualität zu optimieren. Allerdings beschränke sich die BNetzA hierbei auf die Nieder- und Mittelspannungsebene und erfasse nur Stromunterbrechungen über drei Minuten. Es bestehe für die BNetzA die Möglichkeit, gegebenenfalls auch Ausfälle unter drei Minuten zu dokumentieren sowie die Qualitätsregulierung auf den Bereich der Hoch- und Höchstspannungsebene zu erweitern. Deutschland biete bisher eine verlässliche Versorgungssicherheit, was mittlerweile ein wichtiger Standortfaktor sei und unbedingt beibehalten werden müsse. Aus diesem Grund müsse die BNetzA in der Zukunft zwingend auch Lieferunterbrechungen im (Milli-)Sekundenbereich erfassen. Es sei für die wirtschaftlichen Auswirkungen oft unerheblich, ob eine Netzstörung weniger als eine Sekunde oder drei Minuten dauere, da die Prozesse zur Wiederaufnahme der Produktion in allen Fällen gleich viele Zeitverluste und Kosten verursachten. Da

industrielle Kunden in besonderem Maße auf das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz angewiesen seien, müsse die BNetzA in der Zukunft außerdem dringend diese Netze in die Qualitätsregulierung einbeziehen. Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung in ihrem Antrag auf, zügig eine Novellierung der ARegV auf den Weg zu bringen, die für eine Ausweitung der Qualitätsregulierung auf die Hoch- und Höchstspannungsebenen einen festen Zeitplan fest schreibt. Außerdem müsse die BNetzA angewiesen werden, Versorgungsunterbrechungen unter drei Minuten zu erheben und somit eine solide Datenbasis für den weiteren Umgang mit diesen Lieferunterbrechungen zu erarbeiten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12214 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der SPD zielt darauf ab, den Netzausbau bürgerfreundlich und zukunftssicher zu gestalten. Aus Sicht der Fraktion der SPD ist der Ausbau der Übertragungsnetze bisher hinter den Zeitplänen zurückgeblieben. Es fehle sowohl bei den Investoren als auch bei den betroffenen Anwohnern die Zuversicht, dass das Ausbauszenario für die Netze bedarfsgerecht entwickelt worden sei. Weder das Energieleitungsausbaugesetz noch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz hätten zu einer nennenswerten Beschleunigung der Verwaltungsverfahren geführt. Denn beide Gesetze bezögen den ermittelten Bedarf statisch auf die heutige Situation. Damit blendeten sie eine Reduktion des Stromverbrauchs, eine Senkung der Jahreshöchstlast und eine Regionalisierung der Stromerzeugung ebenso aus wie neue Übertragungstechnologien. Es sei davon auszugehen, dass für die nächsten Jahre die meisten der im Energieleitungsausbaugesetz festgelegten Strecken gebraucht würden. Ob der Bedarf jedoch innerhalb einer Abschreibungszeit von 40 Jahren so bestehen bleiben werde, hänge von den oben genannten Parametern ab. Die Investoren zögerten, ausreichend Kapital zur Verfügung zu stellen, da sie nicht sicher seien, ob sich die Netze überhaupt refinanzieren würden. Auch sei die Sorge der Anwohner verständlich, es werde in ein Netz investiert, das so in ein paar Jahren nicht mehr gebraucht werde. Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung in ihrem Antrag unter anderem auf, auf eine Zusammenfassung der vier großen Netzbetreiber in einer Deutsche Netz AG hinzuwirken, bei der der Bund mitfinanziere und mitentscheide, um für den Investitionsbedarf von 30 Mrd. Euro bis 2030 eine geplante Steuerung, Partizipation und solidarische Finanzierung sicherzustellen. Außerdem müsse die Option einer Erdverkabelung grundsätzlich bei allen HGÜ-Leitungen ermöglicht werden. Ferner müsse die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Leitungen und Teilstücken ermöglicht werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12681 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt darauf ab, die Übertragungsnetze durch eine Deutsche Netzgesellschaft des Bundes auszubauen und den Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen. Der Aus- und Umbau der Stromübertragungsnetze sei eine Schlüsselaufgabe der Energiewende, der die Bundesregie-

rung nicht im erforderlichen Umfang nachkomme. Wesentlichen Anteil an den Verzögerungen beim Netzausbau hätten die Eigentumsverhältnisse im Bereich der Übertragungsnetze und die daraus resultierende Aufteilung Deutschlands in vier Regelzonen. Bis heute habe die Bundesregierung nichts unternommen, um das im Jahr 2009 im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegte Ziel einer Deutschen Netzgesellschaft zu realisieren. Um den erforderlichen Netzausbau an Land und auf See endlich zügig und verlässlich zu realisieren und das benötigte Kapital zu beschaffen, sei es unumgänglich, eine Deutsche Netzgesellschaft des Bundes zu gründen und die vier Regelzonen in einer Regelzone zusammenzufassen. Außerdem müssten finanzielle Anlagemöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger geprüft werden, damit sich diese zu einem festen Zinssatz am Bau von neuen Stromleitungen beteiligen könnten. Vor diesem Hintergrund fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung in ihrem Antrag unter anderem auf, die vier Regelzonen in Deutschland in eine gemeinsame und einheitliche Regelzone zu überführen. Außerdem müsse eine Deutsche Netzgesellschaft im Bundeseigentum gegründet werden, die in Kooperation mit den Übertragungsnetzbetreibern als Mehrheitseignerin den Bau und Betrieb der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetze (HGÜ) sowie der Offshore-Netzanbindungsleitungen organisiere und mitfinanziere. Ferner müssten konkrete Vorschläge für ein Anleihenmodell entwickelt und umgesetzt werden, mit dem die Bürger sich finanziell zu festen Zinssätzen am Bau neuer Stromleitungen beteiligen könnten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12518 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12638 in seiner 105. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12638 in seiner 128. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12638 in seiner 99. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11369 in seiner 128. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11369 in seiner 92. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11369 in seiner 101. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11369 in seiner 99. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 17/12681 in seiner 101. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/12681 in seiner 99. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe e

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/12518 in seiner 128. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/12518 in seiner 139. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/12518 in seiner 121. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 17/12518 in seiner 92. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei

Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 17/12518 in seiner 99. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a, b, d und e

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 101. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 15. April 2013 zu den Drucksachen 17/12638, 17/11369, 17/12681 und 17/12518 stattfand, haben die Anhörungssteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)1140 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Rotraud Hänlein, Deutsche Umwelthilfe (DUH)
- Prof. Dr. Lorenz Jarass, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
- RA Dr. Gernot Schiller
- Prof. Dr.-Ing. Albert Moser, RWTH Aachen University
- Dr. Michael Ritzau, BET Aachen, Büro für Energiewirtschaft und technische Planung
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Amprion GmbH
- vzbv Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- 50Hertz Transmission GmbH
- TenneT TSO
- Bundesnetzagentur.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten zwei Änderungsanträge sowie drei Entschließungsanträge zur Drucksache 17/12638 auf den Ausschussdrucksachen 17(9)1172, 17(9)1173, 17(9)1185, 17(9)1184 und 17(9)1171 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 2 wird der Halbsatz „, wenn die Anforderungen nach §2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des

Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind“ gestrichen.

bb. Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörden kann den Einsatz von Erdkabeln bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht unter Satz 2 fallen, genehmigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist.“

b. §4 wird aufgehoben.

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Vorhaben nach Satz 1, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“

In der Anlage wird Nummer 22 aufgehoben.“

Artikel 4 wird aufgehoben.

Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4.

2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1173)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. In §1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in der Anlage genannten Netzverknüpfungspunkte schließen keine Verlagerung des Anfangs- oder Endpunktes an einen anderen Netzverknüpfungspunkt auf dem bedarfsfestgestellten Trassenverlauf aus. Die Standortentscheidung für die Energieleitung und die notwendigen Anlagen im Sinne von Satz 1 wird im Rahmen der Bundesfachplanung und Planfeststellung konkretisiert.“

3. Entschließungsantrag der Fraktion SPD (Ausschussdrucksache 17(9)1185)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf Grund der Komplexität des Netzentwicklungsplans ist es dem Deutschen Bundestag nicht möglich, die Prognosen der zukünftigen Stromlastflüsse im Bundesgebiet mit seiner Zustimmung zum Gesetz anzuerkennen. Das gewählte Verfahren, spätestens alle drei Jahre mit Korrekturen am Gesetz aktuelle Entwicklungen aufzunehmen, schafft jedoch die notwendige Flexibilität.

Gleichwohl hat die Anhörung zum Gesetzentwurf einen Änderungsbedarf aufgezeigt, der zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Gesetz eingearbeitet werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in einem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetz folgende Änderungen umzusetzen:

1. In dem stetig größer werdenden Übertragungsnetz muss eine klare Regelverantwortung geschaffen werden und die Schadensersatzpflicht zugeordnet werden.
2. Es muss klargestellt werden, dass die im Gesetz genannten Anfangs- und Endpunkte (Netzverknüpfungspunkte) der Leitungen keine parzellenartige Festlegung bedeuten. In diesem Zusammenhang muss auch klargestellt werden, dass bei einer räumlichen Verlagerung dieser Punkte die Bindungswirkung der genannten Trasse im anschließenden förmlichen Genehmigungsverfahren gewahrt bleibt. Ein Suchradius muss im Gesetz geregelt werden, damit es zu keinem Normenkonflikt kommt.
3. In den Novellierungen des Gesetzes müssen die vorgenommenen Optimierungen benannt werden, mit der technische Innovationen, geänderte Lastflüsse und Veränderungen bei Erzeugungsanlagen aufgenommen werden.
4. Im Gesetz ist eine klare Abstandsregelung von Leitungen und ihren Nebenanlagen zu Wohngebieten vorzusehen.
5. Die zum Netz gehörenden Anlagen wie Umspannwerke, Konverter, Zuleitungen o.a. müssen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren genauso wie die Netze behandelt werden.

4. Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1184)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Maßgeblich für das Gelingen der Energiewende ist der rasche Ausbau der Übertragungsnetze, deren Bedarf mit dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz festgestellt wurde. Die Fertigstellung dieser Übertragungsnetze liegt im öffentlichen Interesse; sie ist somit auch ein Element der Daseinsvorsorge. Desweiteren werden diese Netze für die Versorgungssicherheit in einzelnen Regionen Deutschlands gebraucht und sie können verhindern, dass Strom aus dem Norden von Deutschland über ausländische Stromtrassen geleitet werden muss, um zu den Verbrauchszentren im Süden zu gelangen.

Der Finanzierungsbedarf für diese Netze liegt bis 2022 bei etwa 20 Mrd. Euro. Auch bei einer gesetzlich festgeschriebenen Rendite und somit einer gesicherten Refinanzierung haben die Netzbetreiber eine erhebliche Vorleistung zu erbringen. Diese ist nicht in allen Fällen gesichert. Ein zentrales Verzögerungselement kann daher eine nicht ausreichende Kapitaldecke für den Bau dieser Netze sein. Der Bund und die Länder haben hingegen ein überragendes Interesse, dass diese Netze ohne Verzögerungen gebaut werden. Bisher ging der Stromnetzausbau nur stockend voran. Von den im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) im Jahr 2007 geplanten 1.855 km Höchstspannungsleitungen sind bislang nur 268 km rea-

liert. Auch beim Anschluss der Offshore-Windparks gibt es erhebliche Verzögerungen, welche vor allem die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die von der Bundesregierung Ende 2012 geschaffenen ‚Offshore-Umlage‘ von 0,25 ct/kWh bezahlen müssen. Um den erforderlichen Netzausbau an Land und auf See zügig und zuverlässig zu realisieren, muss es daher die Aufgabe des Staates im Rahmen seiner öffentlichen Daseinsvorsorge sein, hier Verantwortung zu nehmen.

Zumindest ein Netzbetreiber hat sich bereits öffentlich dazu bekannt, diese Netze oder einen Teil davon als Gemeinschaftswerk mit starken Partnern durchführen zu wollen. Es wurde angeregt, eine Netzgesellschaft für einige Projekte aus dem Netzentwicklungsplan zu gründen und diese dann im Rahmen solch einer neuen Struktur zu planen und zu bauen.

Der Deutsche Bundestag greift diesen Gedanken auf und spricht sich dafür aus, eine Deutsche Netzgesellschaft zu gründen, die nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung gebildet wird und in der der Bund, die Länder und die Netzbetreiber gemeinsam den Netzausbau finanzieren. Sie soll zunächst die zügige Realisierung der Offshore-Netzanbindung sowie der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen HGÜ-Trassen (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) sicherstellen.

Es ist dabei sicher zu stellen, dass die neue Deutsche Netzgesellschaft das öffentliche Interesse in ihrer Struktur verankert. Die öffentliche Hand soll daher in dieser Netzgesellschaft eine Mehrheit erhalten, mit der sie bestimmenden Einfluss ausüben kann. Daraus folgt auch, dass sie den überwiegenden Finanzierungsanteil aufbringen muss und somit auch das Hauptrisiko trägt. Da der sich ändernde Bedarf sich aber ebenfalls aus regierungsamtlichem Handeln begründet – neu ausgewiesene Flächen zur Errichtung von EEG-Anlagen, Höhe der Vergütungen und nicht zuletzt im Bundesbedarfsplan die Trassen selbst – ist diese Mithaftung durch die öffentliche Hand nur konsequent und notwendig. Oberhalb eines Finanzierungsanteils der Öffentlichen Hand von mind. 50,1 Prozent sollen auch andere Netzbetreiber und Investoren zum Zuge kommen. Eigentum und Betrieb dieser Trassen sind entsprechend zu regeln. Für den Betrieb kann eine Holding-Struktur sinnvoll sein, in welcher auch die Bestandsleitungen der Netzbetreiber eingebracht werden können.

Die Deutsche Netzgesellschaft selbst soll grundsätzlich allen Netzbetreibern offen stehen. Ihr Nukleus wird zwar aus der Offshore-Anbindung und den HGÜ-Verbindungen in den Süden gebildet. Kann aber ein Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine der weiteren Höchstspannungstrassen nicht ausreichend Eigenkapital nachweisen, wird er verpflichtet, die Deutsche Netzgesellschaft an deren Errichtung mehrheitlich zu beteiligen und ihr die Anschlussverpflichtung zu übertragen. Im Gegenzug erhält die Deutsche Netzgesellschaft Anteile an der Netzanschlussleitung vom Übertragungsnetzbetreiber in entsprechendem Gegenwert.

Der Bund soll das Ziel verwirklichen, dass mögliche Schadensersatzansprüche aus nicht fristgerechten Anschlüssen nicht auf Endkunden der Stromversorgung gewälzt werden, sondern entsprechend ihrer Anteile von

der öffentlichen Hand getragen werden. Die durch die Netznutzungsentgelte garantierte Rendite würde langfristig die öffentlichen Ausgaben übertreffen, so dass ein Rückfluss des Investitionskapitals sichergestellt ist. Die Struktur der Gesellschaft sowie einer Betriebsholding muss dem Bund diese Option ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag spricht sich ferner dafür aus, Möglichkeiten zu prüfen, wie sich Bürgerinnen und Bürger – insbesondere die in unmittelbarer Nähe der Netzausbauprojekte wohnen – durch finanzielle Anlagemöglichkeiten an Leitungen und Teilstücken beteiligen können. Damit könnte sichergestellt werden, dass die mit der Energiewende verbundene Wertschöpfung nicht nur dort stattfindet, wo die Energie erzeugt bzw. verbraucht wird, sondern auch dort, wo der Strom durchgeleitet wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine Deutsche Netzgesellschaft in öffentlicher Hand zu gründen und zügig die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass diese eigene Stromleitungen im Bundesgebiet sowie innerhalb der AWZ errichten kann.
- mit dieser mehrheitlich in die Finanzierung der Netzprojekte zum Anschluss der Offshore-Windparks sowie der HGÜ-Trassen einzusteigen.
- eine Holding zu gründen, an welcher die Deutsche Netzgesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, die den Betrieb der von der Deutschen Netzgesellschaft mit gehaltenen Leitungen sowie später aus dem Bestand übergebenen Leitungen gemeinsam mit privaten Akteuren und interessierten Netzbetreiber übernimmt.
- zeitnah zu prüfen, wie finanzielle Anlagemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger bei Netzausbauprojekten ausgestaltet werden können – mit der besonders Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe der Netzausbauprojekte – angemessen beteiligt werden können.

5. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1171)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Ausbau der Stromnetze in Deutschland ist aus zwei Gründen notwendig: Zum einen sind viele der bestehenden Übertragungs- und Verteilnetze veraltet und müssen daher modernisiert werden. Zum anderen müssen auch neue Leitungen und neue Technik aufgebaut werden, da ein Stromsystem mit einem hohen und weiter steigenden Anteil vor allem dezentraler Erneuerbarer Energien eine andere Netzstruktur benötigt, als ein System mit konventionellen Großkraftwerken auf der Basis von Kohle und Atom. In den letzten Jahren hat der Netzausbau mit dem Wandel der Energielandschaft jedoch nicht Schritt gehalten. Es muss sichergestellt werden, dass die Netzinfrastuktur fit gemacht wird für eine 100%ige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien.

2009 hat die Große Koalition das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verabschiedet, welches den Neubau bzw. die Erweiterung von 24 Höchstspannungstrassen gesetzlich

verankerte. In fünf Modellregionen konnten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zudem den Einsatz von Erdkabeln zur Vermeidung von Konflikten mit AnwohnerInnen prüfen. Im Sommer 2011 wurde vom Gesetzgeber weiter das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) beschlossen, welches durch die Konzentration der Zuständigkeit für den Netzausbau beim Bund den Netzausbau beschleunigen sollte. Dennoch kommt der Ausbau der Leitungen bisher nicht recht voran: Von den im ENLAG priorisierten Vorhaben mit einer Gesamtlänge von über 1.800 Kilometern im Höchstspannungsnetz sind bislang nur 268 Kilometer, und damit nur knapp fünfzehn Prozent, realisiert. Noch keines der Vorhaben mit Pilotstrecken für Erdkabel ist in Betrieb.

Da diese Verzögerungen auch auf jahrelange Versäumnisse der Bundesregierung zurückzuführen sind, ist es zu begrüßen, dass parallel zur Verabschiedung des NABEG im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgelegt wurde, dass die ÜNB einmal pro Jahr der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) zur Bestätigung vorlegen müssen, der definiert, welche Leitungen für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dieses koordinierte Verfahren zur Bedarfsermittlung wird vom Deutschen Bundestag ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Mit dem NEP 2012 wurde im Mai 2012 erstmals ein bundesweit koordiniertes Modell für den Bedarf an neuen Netzen vorgelegt, das transparenter als bisher den Netzausbaubedarf ermittelt hat und anschließend umfangreich konsultiert wurde. Die BNetzA hat in ihrer Bestätigung des NEP 2012 eine von vier Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindungen (HGÜ) und 23 von 74 der von den Netzbetreibern vorgeschlagenen Projekte noch nicht bestätigt. Für diese nicht bestätigten Projekte ist der Bedarf noch nicht endgültig bestätigt. Die bestätigten 51 Maßnahmen sind dagegen wesentlicher Bestandteil des heute zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Deutsche Bundestag erachtet die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Leitungsneubauten als angemessen und für das Gelingen der Energiewende notwendig. Dennoch wurden im Rahmen dieses erstmals stattfindenden Prozesses auch inhaltliche und strukturelle Defizite offenbar, welche einer Korrektur bedürfen. Weiter enthält der vorliegende Gesetzentwurf bestimmte Vorgaben, welche mit Blick auf die notwendige Akzeptanz des Netzausbaus in der Bevölkerung geändert werden sollten.

Diese Defizite beginnen bei den Modellannahmen im NEP 2012. Hier wird zum Beispiel ohne Angabe von Gründen von über 8.000 Volllaststunden für Braunkohlekraftwerke ausgegangen, was Kritiker zurecht auf den Plan ruft. Es fehlt hier deutlich an einer Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Daten und Annahmen. Es entsteht der Eindruck, viele der im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehenen Leitungen dienen nicht der Energiewende, sondern allein dem Export von Strom aus Braunkohlekraftwerken, was nicht Sinn und Zweck des Netzausbaus sein kann. Weiter wurden die Auswirkungen innovativer Technologien, wie zum Beispiel Speicher, Hochtemperaturleiterseile, Lastmanagement, dezentraler und intelligent vernetzter KWK-Anlagen oder auch das Kappen von Windspitzen im NEP 2012 nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetz wenigstens eine Pilotstrecke für Hochtemperaturleiterseile

ausgewiesen hat, doch die Einschränkung auf ein einzelnes Projekt erscheint weder sinnvoll noch notwendig. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Erdkabeln. Erdkabel können einen wesentlichen Beitrag zur Lösung von Konflikten leisten. Die von der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung auf zwei Pilotprojekte bei HGÜ-Leitungen, erscheint vollkommen unnötig. Stattdessen bedarf es der Option einer Erdverkabelung auf allen Strecken – auch bei Drehstromleitungen – wo es technisch und wirtschaftlich effizient ist. Die unterlassene Berücksichtigung dieser Technologien lässt befürchten, dass das Netz von morgen mit Technologien von gestern gebaut werden soll. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zu ersten Sensitivitätsberechnungen bis Juni 2013 sind zwar zu begrüßen, doch die Potenziale der Sensitivitätsprüfungen sind damit noch lange nicht erschöpft. Diese Prüfungen sollten in einem transparenten Diskussionsprozess fortgeführt werden und neue Erkenntnisse zu möglichen Alternativen zum Netzausbau zugig in die Netzplanung überführt werden.

Ein weiterer Punkt mit Korrekturbedarf sind die Regelungen zur Auswahl von Standorten für Infrastruktureinrichtungen bei HGÜ-Leitungen. Hier wurde es versäumt, im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung alternative Standorte zu suchen. Es ist weder akzeptabel noch zumutbar, dass die Festlegung von Start- und Endpunkten für HGÜ-Leitungen dazu führt, dass z. B. Konverterstationen direkt neben Wohngebieten errichtet werden. Die über 2.000 Einwendungen gegen den NEP aus Meerbusch-Osterrath gegen die dort geplante Konverterstation sind ein eindeutiges Indiz dafür, dass eine Standortsuche ohne die Prüfung von Alternativen zu einem breiten Verlust der Akzeptanz führt. Dies wurde auch vom Bundesumweltministerium (BMU) in seiner Stellungnahme zum Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2012 deutlich gemacht. Die Tatsache, dass sich neben den Bürgerinitiativen und dem BMU inzwischen auch die Übertragungsnetzbetreiber für eine umfassendere Alternativenprüfung aussprechen, verdeutlicht den Handlungsbedarf.

Der Deutsche Bundestag kritisiert weiter die im BBPIG vorgesehene Verkürzung des Klagewegs. Die in Art. 1 § 4 BBPIG vorgesehene Anwendung des § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO und die damit einhergehende Änderung des § 50 der Verwaltungsgerichtsordnung an entsprechender Stelle durch Art. 4 BBPIG ist in dieser Hinsicht zu korrigieren. Es war bereits ein Fehler, das EnLAG in einen Kanon von Infrastrukturgesetzen zu stellen, deren Projekte durch eine Rechtswegverkürzung beschleunigt werden sollen. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden, da die lange Dauer von Gerichtsverfahren eher ihre Ursache bei der Auslastung der Gerichte haben und nicht bei der Anzahl der Instanzen. Die vorgesehene Regelung gefährdet daher unnötig die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt und kann auch nicht die Verfahrensdauer verkürzen. Vielmehr ruft sie eher einen Verfahrensstau am Bundesverwaltungsgericht hervor, das sich mit sämtlichen anhängigen Verfahren befassen und die Anwendung jedes Landesrechts prüfen müsste. Aus praktischen, wie auch rechtssystematischen Gründen, muss eine Überprüfungsinstanz gewährleistet bleiben. Die Verkürzung des Klagewegs sollte daher auch im Sinne einer einheitlichen Regelung im EnLAG zurückgenommen und für die im BBPIG gar nicht erst eingeführt werden.

Es ist weiter kritisch zu überprüfen, ob die Erstellung der Szenariorahmen und der Netzentwicklungspläne von einem ein- auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt werden kann. Bei der derzeitigen jährlichen Regelung ist zu befürchten, dass die stetige Publikation von neuen Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen zu einem kaum noch zu vertretenden Aufwand sowohl für die Übertragungsnetzbetreiber, als auch Verbänden und Privatpersonen, führt, welche sich an den Konsultationen beteiligen wollen. Da die jährliche Publikation dieser Dokumente auch nicht zu einer qualitativen Verbesserung führt, sondern eher eine unzureichende Sensitivitätenprüfung befürchten lässt, soll überprüft werden, ob auch ein zweijähriger Turnus mit geltendem EU-Recht vereinbar ist. Gleichzeitig muss dabei sichergestellt werden, dass ein kontinuierlicher Dialog mit Wirtschaft und Gesellschaft über den Netzausbau sichergestellt wird und sich die Bürgerbeteiligung nicht auf die sechs Wochen Konsultationsfrist beschränkt. Zusätzliche Beteiligungsformen seitens der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber sollten einen kontinuierlichen Dialog sicherstellen und dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über anstehende Entwicklungen zu informieren und frühzeitig in die Vorbereitung der neuen Netzentwicklungspläne mit einzubeziehen.

Der Bundestag fordert die Regierung auf, die folgenden Punkte im BBPlG umzusetzen:

Es wird klargestellt, dass die genannten Netzverknüpfungspunkte keine Verlagerung des Anfangs- oder Endpunktes an einen anderen Netzverknüpfungspunkt auf dem bedarfsfestgestellten Trassenverlauf ausschließen. Die Standortentscheidung wird erst im Rahmen der Bundesfachplanung und Planfeststellung konkretisiert. Als Ergänzung dazu sollte der von der Bundesnetzagentur im Umweltbericht vorgesehene Suchradius von 10 Kilometern deutlich erweitert werden.

Erdverkabelungen werden nicht nur auf zwei Pilotstrecken, sondern vor allem in ökologisch sensiblen Gebieten und in der Nähe zu Wohnstandorten grundsätzlich ermöglicht, indem die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde den Einsatz von Erdkabeln, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist, genehmigen kann. Diese Regelung sollte auf das Energieleitungsausbaugesetz ausgeweitet werden, sofern sich Leitungen noch nicht im Planfeststellungsverfahren befinden.

Die Übertragungsnetzbetreiber erhalten den Auftrag, bei der zukünftigen Erstellung von Netzentwicklungsplänen eine stärkere Prüfung von sogenannten Sensitivitäten vorzunehmen. Diese Prüfung soll sich dabei streng am NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) orientieren und den Einsatz von innovativen Technologien, wie zum Beispiel Speicher, Hochtemperaturleiterseile, Lastmanagement oder das Kappen von Windspitzen, umfassen.

Es wird geprüft, ob die Erstellung der Netzentwicklungspläne von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus umgestellt werden kann, und ob sich dies mit geltendem EU-Recht vereinbaren lässt. Dabei sollte jedoch sichergestellt werden, dass informelle Beteiligungsformen jenseits der formalen Konsultationsverfahren ausgeweitet werden und Fristverlängerungen für die Konsultationsfristen ermöglicht werden.

Es findet keine Verkürzung der Klagewege durch die vorgesehene Anwendung von §50 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Bundesbedarfsplangesetz statt. Gleichzeitig soll das Energieleitungsausbaugesetz aus §50 der Verwaltungsgerichtsordnung gestrichen werden.

VI. Petitionen

Zu den Buchstaben a, d und e

Dem Ausschuss lag eine Petition zu der Drucksache 17/12638, eine Petition zu den Drucksachen 17/12681 und 17/12518 sowie eine weitere Petition zu der Drucksache 17/12518 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Zu Buchstabe a

Der Petent fordert die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus des Stromnetzes. Damit sollen verbindliche Fristen für die notwendigen Übertragungskapazitäten für den Transport erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Zu den Buchstaben d und e

Ein Petent möchte erreichen, dass der für die Energiewende erforderliche Ausbau vom Stromtrassen durch die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise von Bundesfernstraßen und Bahntrassen, beschleunigt wird. Der Bürger solle durch eine Volksanleihe oder eine Volksaktie finanziell am Netzausbau beteiligt werden.

Ein weiterer Petent möchte erreichen, dass jeder, der in regenerative Energien investiert, in einer Größe finanziell am dem Ausbau der Netze beteiligt wird, die seiner Möglichkeit, Strom einzuspeisen, entsprechen würde.

Den Anliegen der Petenten wurde mit der Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 17/12681 und 17/12518 nicht entsprochen.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/12638 und 17/11369 sowie die Anträge auf den Drucksachen 17/12214, 17/12681 und 17/12518 in seiner 104. Sitzung am 24. April 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1178 einen Änderungsantrag ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zwei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(9)1172 und 17(9)1173 ein. Die Fraktion der SPD brachte auf Ausschussdrucksache 17(9)1185 einen Entschließungsantrag ein. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1184 einen Entschließungsantrag ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 17(9)1171 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten, dass sich Bund und Länder bei der Frage des Ausbaus von

380-kV-Trassen weitgehend einig seien. Dieses Thema sei neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien das Hauptthema geworden. Der tatsächliche Strombedarf, welcher für die nächsten Jahre einvernehmlich definiert worden sei, müsse nun in den nächsten Jahren gedeckt werden. Beachtlich sei außerdem, dass neue Technologien wie HGÜ, Erdverkabelung und Hochtemperaturseile explizit im Gesetz genannt würden. Um vor Ort Akzeptanz für den Netzausbau zu finden, sei es nun ganz wesentlich, schneller voranzukommen. Die Gründung einer einheitlichen Netzgesellschaft sei nicht sinnvoll, weil auch eine einheitliche Netzgesellschaft mit staatlicher Beteiligung nicht unbedingt für mehr Tempo in der Energiewende sorgen könne. Außerdem dämpfe eine Netzgesellschaft sehr wesentlich den Wettbewerb der Technologien. Ein gesetzlicher Vorrang für die Erdverkabelung bei 110-kV-Leitungen sei nicht sinnvoll. Es sei unstrittig, dass diese hier in diesem Bereich 110 kV Stand der Technik sei. Allerdings sei mit einer Erdverkabelung in der Regel auch ein erheblicher Eingriff in die Umwelt verbunden und müssten schließlich auch die mit dieser Variante verbundenen erheblich höheren Kosten im Auge behalten werden. Entscheidend sei, dass das Gesetz bereits jetzt eine klare hinreichende Regelung enthalte, die im konkreten Fall die Entscheidung für eine Erdverkabelung im 110-kV-Bereich grundsätzlich möglich mache.

Die **Fraktion der SPD** machte deutlich, das Bundesbedarfsplangesetz sei dringend notwendig, um den offensichtlichen Investitionsstau aufzulösen. Dies ergebe sich sehr deutlich aus dem unter Tagesordnungspunkt 3 vorgelegten Bericht. Sie werde dem Gesetz zustimmen, um den Übertragungsnetzbetreibern und den Investoren zu signalisieren, dass man nicht beabsichtige, nach der Bundestagswahl eine radikale Kehrtwende in der Energiepolitik zu vollziehen. Da im Gesetzentwurf einiges fehle, habe die SPD-Fraktion eigene Anträge gestellt. Insbesondere bei den Themen Verteilungsnetze, intelligente Netze seien bisher wenig Fortschritte erzielt worden. Auch wäre aus der Sicht der Fraktion der SPD die Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft, die auch risikobehaftete Investitionen absichern könnte, ein guter Weg zu einer gesicherten Finanzierung der umfangreichen Projekte. Dies sei im Übrigen auch Gegenstand des Koalitionsvertrages gewesen. Bei der Finanzierung müsse man darüber hinaus auch Bürgernetze im Auge behalten, die auf der lokalen oder regionalen Ebene nicht nur die Finanzierung erleichtern, sondern auch die Akzeptanz fördern könnten. In diesem Zusammenhang sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zu begrüßen, der sicherstellen solle, dass Genossenschaften weiterhin als Eigner von Bürgernetzen auftreten könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass das Bundesbedarfsplangesetz ein qualitativer Fortschritt sei, da man nun das Netz planen könne. Allerdings leide das Gesetz unter mehreren schwerwiegenden Defiziten. Zum einen sei die Beschränkung der Erdverkabelung auf zwei Pilotprojekte den Betroffenen nicht erklärbar. Zum anderen müsse die Klarstellung zu den Netzverknüpfungspunkten in den Gesetzestext und nicht in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Schließlich sei die Verkürzung des Rechtsweges auf eine Instanz falsch. Dies bringe in der Sache nichts, sondern führe nur dazu, dass sich die Menschen übergangen fühlten. Bei mehrheitlicher Zustim-

mung des Ausschusses zu den Änderungsvorschlägen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde diese dem Gesetz zustimmen, andernfalls werde sie sich der Stimme enthalten.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)1178.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1172.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1173.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12638 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)1185.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1184.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1171.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11369 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12214 zu empfehlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12681 zu empfehlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/12518 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe a

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Bundesratsdrucksache 819/12 (Beschluss)) für eine Differenzierung zwischen länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Vorhaben. Hierdurch wird die Transparenz des Bundesbedarfsplans in Bezug auf die Kennzeichnung der einzelnen Vorhaben verbessert.

Durch die zusätzlich eingefügten Verweise auf § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) in Nummer 1 wird klargestellt, dass die Kennzeichnung der Vorhaben mit „A1“ und „A2“ lediglich dazu dient, den Anwendungsbereich des NABEG zu definieren. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des Bundesbedarfsplangesetzes können Verzögerungen in den Planungsprozessen bereits in Vorbereitung befindlicher Vorhaben entstehen. Um das zu vermeiden, werden die grenzüberschreitenden Vorhaben mit den Nummern 8, 29, 30, 32 und 33 im Bundesbedarfsplan nicht mit „A2“ als grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Absatz 1 NABEG gekennzeichnet. Bei den genannten Vorhaben lässt sich derzeit nicht absehen, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Planungsstand erreicht haben, der den Tatbestand von § 35 NABEG erfüllt. Um die Gefahr von Doppelprüfungen, zeitlichen Verzögerungen und andere Schwierigkeiten bei diesen bereits in Planung befindlichen

Vorhaben zu vermeiden, werden sie durch den Verzicht auf eine Kennzeichnung mit „A2“ im Bundesbedarfsplan vom Anwendungsbereich des NABEG ausgenommen.

Die Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung der Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen auf die Bundesnetzagentur erfolgt gesondert im Rahmen einer Verordnung nach § 2 Absatz 2 NABEG.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Als Folge der notwendigen redaktionellen Anpassungen der §§ 5b, 12e, 21c, 58a und 59 EnWG wird Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in fünf Nummern gegliedert.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verfügt über keine Absätze.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt unverändert Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/12638.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung des § 21c EnWG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. § 21c Absatz 1 Buchstabe a EnWG verweist bisher auf die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Diese Richtlinie wurde zwischenzeitlich von der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) abgelöst. Da auch die neue EU-Richtlinie den Begriff der „größeren Renovierung“ verwendet, soll die Verweisung entsprechend angepasst und auf Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b (größere Renovierung ist eine Renovierung von „mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle“) konkretisiert werden.

Der Umsetzungshinweis in der Fußnote zu Artikel 2 ist erforderlich, weil § 21c EnWG auch Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umsetzt.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen in § 58a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, nachdem die Markttransparenzstelle im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas nicht mehr bei dem Bundeskartellamt, sondern bei der Bundesnetzagentur eingerichtet wird.

Der zu streichende Absatz 1 Satz 2 enthält eine Doppelung zu § 47a Absatz 3 Satz 1 GWB und hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines ins Leere gehenden Verweises. § 56 verfügt nicht über einen Satz 4. Aus der Begründung des Gesetzes zur Einrichtung

einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas ist ersichtlich, dass sich die mit diesem Gesetz eingefügten Verweise auf alle behördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der REMIT-Verordnung stehen, beziehen sollten, also auch die neuen Festlegungskompetenzen nach § 58a Absatz 4. Der Verweis in § 59 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend zu korrigieren.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geht zudem von Folgendem aus:

Mit der Regelung des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes sind die im Bundesbedarfsplan genannten Netzverknüpfungspunkte als Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich. Für diese Vorhaben werden nach § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgeschrieben.

Die verbindliche Festlegung von Netzverknüpfungspunkten bedeutet hingegen noch keine verbindliche Vorgabe für den konkreten Standort von neu zu errichtenden notwendigen Anlagen (z. B. Konverter). Der Standort von Nebenanlagen kann auch zehn Kilometer oder mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt gelegen sein und z. B. über eine Stickleitung mit dem benannten Netzverknüpfungspunkt verbunden werden.

Die Entscheidung über einen geeigneten und verträglichen Standort von notwendigen Anlagen einschließlich der Alternativenprüfung erfolgt erst in den nachfolgenden Planungsschritten in den dafür vorgesehenen Verfahren. Hierbei gibt es keine starre Begrenzung der Standortsuche. Sie hat sich unter anderem an der technischen Machbarkeit, der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Im Rahmen der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren kann sich auch die Öffentlichkeit über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten in die Suche nach einem geeigneten Standort und die Alternativenprüfung einbringen.

Berlin, den 24. April 2013

Thomas Bareiß
Berichterstatter

